

Allgemeinverfügung

der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

- Gesundheitsamt -

zur Bekanntmachung der geltenden Maßnahmen aufgrund der risikogewichteten
Einstufung der Stufe 3 („Orange“)

Aufgrund von §§ 28 Abs. 1, 28a Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen vom 20.07.2020, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.11.2021 (BGBl. I S. 4906), i. V. m. §§ 1 Abs. 3, 8 der Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 23.11.2021 (GVOBl. M-V 2021, 1534; „Corona-LVO M-V“), i. V. m. § 1 Abs. 5 der Verordnung über die Durchführung von Angeboten und Maßnahmen der Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit und Jugendsozialarbeit sowie der Förderung der Erziehung in der Familie unter den Einschränkungen durch das Virus SARS-CoV-2 vom 30.04.2021 („Corona-Jugendhilfe-Durchführungsverordnung“), zuletzt geändert durch Verordnung vom 03.11.2021 (GVOBl. M-V 2021, S. 1471), i. V. m. §§ 3 und 10 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst im Land Mecklenburg-Vorpommern (ÖGDG M-V) vom 19.07.1994 (GVOBl. M-V 1994, S. 747), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.06.2021 (GVOBl. M-V 2021, S. 1036), ergeht folgende Allgemeinverfügung:

I. Bekanntmachung

Unter Bezugnahme auf die Veröffentlichungen des Landesamtes für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern (<https://www.lagus.mv-regierung.de/Gesundheit/InfektionsschutzPraevention/Daten-Corona-Pandemie>) wird hiermit bekanntgegeben, dass in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock die risikogewichtete Einstufung der Stufe 3 („Orange“) an drei aufeinanderfolgenden Tagen (22.11.2021, 23.11.2021 und 24.11.2021) erreicht wurde.

Somit gelten ab dem **26.11.2021** - neben den bereits bekanntgegebenen Maßnahmen nach der Stufe 2 („Gelb“) sowie den landesweiten Maßnahmen nach § 1f Corona-LVO M-V - nachfolgende Maßnahmen:

- Bei der Durchführung oder des Besuchs von für den Publikumsverkehr geöffneten Einrichtungen nach § 2 Abs. 14, 25, 25a Corona-LVO M-V und Veranstaltungen nach § 6 Abs. 2 bis 2f Corona-LVO M-V, sofern diese nicht zum Erwerb einer formalen Qualifikation führen, und nach § 6 Abs. 5 Corona-LVO M-V ist zu gewährleisten, dass bei dem Betrieb, der Veranstaltung oder dem Angebot im Innenbereich ausschließlich geimpfte oder genesene Personen nach § 2 Nr. 2 und Nr. 4 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 anwesend sind (Zwei-G-Erfordernis). Diesen Personen wird dringend empfohlen, vor Inanspruchnahme der Leistungen eine Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 gemäß § 1a Corona-LVO M-V durchzuführen. Zusätzlich gelten sämtliche in der Corona-LVO M-V und den Anlagen geregelten Pflichten zum Einhalten eines Mindestabstands.
- Bei dem Betrieb beziehungsweise der Durchführung oder dem Besuch von für den Publikumsverkehr geöffneten Einrichtungen und Angeboten nach § 2 Abs. 14 Corona-LVO M-V ist zu gewährleisten, dass im Außenbereich ausschließlich geimpfte oder genesene Personen nach § 2 Nr. 2 und Nr. 4 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 anwesend sind (Zwei-G-Erfordernis).
- Für den Betrieb beziehungsweise die Durchführung oder den Besuch von für den Publikumsverkehr geöffneten Einrichtungen und Angeboten nach § 2 Abs. 3 mit Ausnahme der Betriebe des Heilmittelbereiches und der Friseure, Abs. 5, 7 bis 13, 15, 16, 20, 23, 24, 26, 27, 29 und 30 Corona-LVO M-V, vereinsbasiertem Sport für Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, nach § 2 Abs. 21 Corona-LVO M-V, Sportveranstaltungen im Sinne von § 2 Abs. 22 Corona-LVO M-V (hier nur die Zuschauenden), für den Publikumsverkehr geöffneten Einrichtungen und Angeboten für Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, nach § 2 Abs. 28 Corona-LVO M-V, Gaststätten und privaten Zusammenkünften als geschlossene Gesellschaft in Gaststätten nach § 3 Abs. 1 und 4 Corona-LVO M-V, Beherbergungsstätten nach § 4 Corona-LVO M-V, sofern die Beherbergung nicht aus geschäftlichen, beruflichen oder

dienstlichen Gründen oder aus medizinischen oder zwingenden soziaethischen Gründen erforderlich ist, und Veranstaltungen nach § 6 Absätze 7a, 9 bis 9b Corona-LVO M-V ist zu gewährleisten, dass bei dem Betrieb, der Veranstaltung oder dem Angebot im Innenbereich ausschließlich geimpfte oder genesene Personen nach § 2 Nr. 2 und Nr. 4 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 anwesend sind, welche den Nachweis über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a Corona-LVO M-V durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen (Zwei-G-Plus-Erfordernis).

- Die Abstandspflicht sowie die Pflicht zum Tragen einer medizinische Gesichtsmaske oder Atemschutzmaske („Maskenpflicht“) i. S. d. § 1b Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 der Corona-LVO M-V sind auch im Freien zu beachten. Die Maskenpflicht gilt nicht, sofern der Mindestabstand von 1,5 Meter eingehalten werden kann oder ein zulässiges Sitzplatzkonzept (zum Beispiel Schachbrettmuster) umgesetzt wird. Auf die weiteren Ausnahmen nach § 1b Abs. 3 der Corona-Landesverordnung wird hingewiesen.
- Der Betrieb und der Besuch von Clubs, Diskotheken und ähnlichen Einrichtungen nach § 3 Abs. 1a Corona-LVO M-V sowie die Durchführung und der Besuch von Tanzveranstaltungen nach § 6 Abs. 9 bis 9b Corona-LVO M-V ist für den Publikumsverkehr untersagt.
- Private Zusammenkünfte können als geschlossene Gesellschaft mit bis zu 50 Personen, in abgrenzbaren Bereichen der Gaststätte durchgeführt werden. Dazugehörige Kinder bis 14 Jahre werden nicht mitgerechnet. Es besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 32 der Corona-LVO M-V einzuhalten. Die Teilnahme ist zudem nur für solche Gäste gestattet, die den Nachweis über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a Corona-LVO M-V durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen.
- Gewerblich organisierte private Zusammenkünfte können mit bis zu 50 Personen stattfinden. Dazugehörige Kinder bis 14 Jahre werden nicht mitgerechnet. Von den Beschränkungen sind geimpfte oder genesene Personen gemäß § 4 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung nicht erfasst. Ebenso werden dazugehörige notwendige Begleitpersonen eines Menschen mit Behinderungen nicht mitgerechnet, wenn dies aus Gründen der Betreuung des Menschen mit Behinderungen erforderlich

ist. Tanzen, Darbietungen und ähnliche Aktivitäten sind zulässig. Es besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 32 der Corona-LVO M-V einzuhalten. Die Teilnahme ist zudem nur für solche Personen gestattet, die den Nachweis über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a Corona-LVO M-V durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen.

- Für das Betreten des Betriebes, der Einrichtung oder des Veranstaltungsortes im sog. Zwei-G-Optionsmodell nach § 1d der Corona-LVO M-V sind die in der Corona-LVO M-V und in deren Anlagen geregelten Pflichten und Empfehlungen zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung zu beachten.
- Es dürfen täglich höchstens zwei Besuchspersonen je Bewohnendem, die nicht dauerhaft festzulegen sind, gleichzeitig eine Einrichtung nach § 1 Nr. 1 Pflege und Soziales Corona-VO M-V (Vollstationäre Pflegeeinrichtungen im Sinne des § 72 Absatz 1 SGB XI) betreten. Für die Besuchspersonen besteht die Pflicht, Mund und Nase dauerhaft mit einer FFP2- oder FFP3-Maske zu bedecken, soweit sie nicht geimpfte oder genesene Personen im Sinne des § 2 Nr. 2 oder Nr. 4 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung sind.
- Angebote und Maßnahmen gemäß § 11 Abs. 3 Nummer 1, 2, 3 und 6, den §§ 12 bis 14 und § 16 Abs. 2 Nr. 1 Aachtes Buch Sozialgesetzbuch sollen möglichst in konstant zusammengesetzten Gruppen durchgeführt werden. Es sollen nur Personen mit Erstwohnsitz in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt teilnehmen, der oder die nach der risikogewichteten Einstufung höchstens der Stufe 3 („Orange“) zugeordnet ist.

II. Empfehlungen

Den Einwohnerinnen und Einwohnern wird dringend empfohlen, sich vor privaten Zusammenkünften zu testen (Schnell- oder Selbsttest).

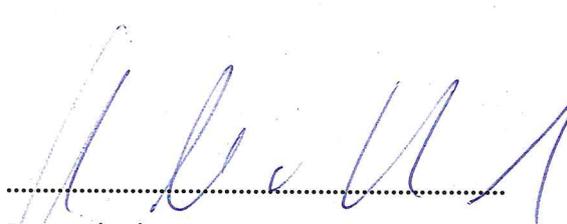
III. Verfahren und Geltungsdauer

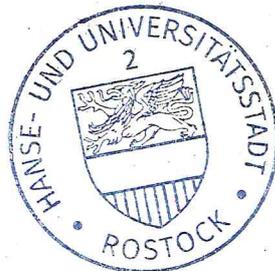
1. Abweichend von der Regelung des § 41 Abs. 4 Satz 3 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes Mecklenburg-Vorpommern tritt diese Allgemeinverfügung gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes Mecklenburg-Vorpommern am **26.11.2021** in Kraft.

2. Der jederzeitige Widerruf dieser Allgemeinverfügung gemäß § 49 Abs. 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes Mecklenburg-Vorpommern bleibt vorbehalten.

IV. Hinweis

Sofern die durch die vom Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern veröffentlichte risikogewichtete Einstufung die Stufe 3 („Orange“) an fünf aufeinanderfolgenden unterschreitet, wird eine gesonderte Bekanntmachung zum Wegfall von Maßnahmen erfolgen. Dieses gilt nicht für landesweite Maßnahmen nach § 1 Abs. 4 bis 6 Corona-LVO M-V, welche durch das für Gesundheit zuständige Ministerium im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern bekannt gemacht werden (§ 1 Abs. 7 Corona-LVO M-V).


Rostock, den 25.11.2021



Dr. Chris von Wrycz Rekowski

1. Stellvertreter des Oberbürgermeisters der Hanse- und Universitätsstadt Rostock